



Satzung Private Spielflächen für Kleinkinder

vom 10. Januar 2024

- ABI StK 1999, S. 297, 2024, S. 67
- Öffentliche Bekanntmachung vom 19. Januar 2024

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) und der § 89 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 86 Abs. 1 Nr. 22 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW 2018 S. 421) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW 2018 die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kleinkinderspielplätzen auf dem Gebiet der Stadt Köln bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung auf die Errichtung von Kleinkinderspielflächen bei bestehenden Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen gem. § 8 Abs. 4 Satz 3 BauO NRW 2018, soweit diese verlangt werden, weil die Gesundheit und der Schutz der Kinder dies erfordert.
- (3) Eine Kleinkinderspielfläche ist gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 BauO NRW 2018 nicht herzustellen, wenn
 - in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kleinkinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist; oder
 - wenn ein solcher Kleinkinderspielplatz wegen der Art und der Lage der zu errichtenden Wohnung nicht erforderlich ist.

§ 2 Größe der Kleinkinderspielflächen

- (1) Die ausreichende Größe der Spielflächen richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt bei Gebäuden ab vier Wohnungen (ohne Rahmenbepflanzung, Zuwegung und sonstige Wegeflächen) mindestens 45 qm netto.



- (3) Werden auf dem Baugrundstück mehr als fünf Wohnungen errichtet, erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 qm. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, grundsätzlich 50 % der Rasenflächen als Spielfläche zur Verfügung zu stellen.
- (4) Vorhandene Gartenflächen eines Mehrfamilienwohnhauses, die einer konkreten Wohnung zur ausschließlichen Nutzung zugeordnet sind, können auf die Kleinkinderspielfläche nicht angerechnet werden.
- (5) Mehrere kleinere Kleinkinderspielflächen des Baugrundstücks können zusammengefasst werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner des Baugrundstücks Zugang zu diesen jeweiligen Spielflächen haben.
- (6) Für Vorhaben auf mehreren Baugrundstücken, die unmittelbar aneinandergrenzen, kann eine gemeinsame Kleinkinderspielfläche ausgewiesen werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner der Baugrundstücke Zugang zu der gemeinsamen Spielfläche haben. Bei der Berechnung ist die Kleinkinderspielfläche für jedes Baugrundstück separat zu ermitteln.

§ 3 Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind im Freien auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück barrierefrei anzulegen und sollen in Ruf- und Sichtweite der Wohnungen angelegt werden. Es ist sicherzustellen, dass sie windgeschützt, teils besonnt und teils beschattet sind.
- (2) Die Nutzung eines anderen geeigneten Grundstücks als Spielplatz muss für diesen Zweck dauerhaft öffentlich-rechtlich gesichert sein.
- (3) Ein anderes Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe, wenn dieses nicht mehr als 30 m (Ruf- und Sichtweite) von dem Baugrundstück entfernt liegt und eine Straße hierzu nicht überquert werden muss.

§ 4 Beschaffenheit und Ausstattung

- (1) Die Spielflächen sollen so beschaffen sein, dass eine kindgerechte Nutzungsvielfalt sichergestellt ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Spielplätze barrierefrei erreichbar und nutzbar sind. Dies umfasst insbesondere die Ausstattung mit Sandspielflächen, Spielgeräten und Sitzmöglichkeiten. Die Ausstattung mit Sandspielflächen und Spielgeräten soll den Bedürfnissen von Kleinkindern gerecht werden und auch inklusive Spielgeräte vorsehen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Mindestausstattung ist im Hinblick auf Sandspielflächen und Sitzmöglichkeiten der Größe der Spielflächen entsprechend anzupassen. Im Hinblick auf die Ausstattung mit Spielgeräten gilt Folgendes:
 - Spielflächen unter 100 qm sind mit mindestens einem Spielgerät mit unterschiedlicher Spielfunktion,



- Spielflächen ab 100 qm sind mit mindestens zwei Spielgeräten mit unterschiedlicher Spielfunktion,
- Spielflächen ab 200 qm sind mit mindestens drei Spielgeräten mit unterschiedlicher Spielfunktion,
- Spielflächen ab 300 qm sind mit mindestens vier Spielgeräten mit unterschiedlicher Spielfunktion

auszustatten. Die Mindestanzahl der Spielgeräte kann durch eine adäquate Spielkombinationsanlage ersetzt werden, die unterschiedliche Spielfunktionen vereint und eine kindgerechte Nutzungsvielfalt sicherstellt.

- (3) Eine gemeinsame Spielfläche für mehrere Baugrundstücke nach § 2 Abs. 6 ist mit mindestens einer Sandspielfläche und mit mindestens der Anzahl der auf dem jeweiligen Baugrundstück bereitzustellenden Spielgeräte mit unterschiedlichen Spielfunktionen nach § 4 Abs. 2 auszustatten.
- (4) Sandspielflächen außerhalb von Fallschutzbereichen sind wie folgt herzustellen:
 - Die innere Fläche darf 10 qm nicht unterschreiten.
 - Die Sandfüllung muss eine Tiefe von mindestens 40 cm auf sickerfähigem Untergrund haben.
 - Die Sandspielflächen müssen einen mindestens 25 cm breiten Sitzrand aufweisen. Es ist sitzwarmes, schnelltrocknendes und splitterfreies Material zu verwenden.
- (5) Alle Spielgeräte und verwendete Materialien müssen die Bestimmungen der DIN EN 1176 (Spielplatzgeräte) sowie der DIN EN 1177 (stoßdämpfende Spielplatzböden) erfüllen.
- (6) Für die Bepflanzung sind die Vorgaben der DIN EN 18034 einzuhalten.
- (7) Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auf der Kinderspielfläche nicht geraucht, kein Alkohol oder andere Drogen konsumiert werden.
- (8) Einfriedungen und Zugangsbereiche sind so anzulegen, dass das Eindringen von Hunden verhindert wird. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das Mitbringen von Tieren auf der Spielfläche untersagt ist.
- (9) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer und Retentionsflächen baulich oder durch Bepflanzungen so abzugrenzen, dass insbesondere Kleinkinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind. Standplätze für Abfallbehälter sollen mindestens 5 m von der Kleinkinderspielfläche entfernt sein. Dies gilt auch für den Abstand zu notwendigen Abluftanlagen von Tiefgaragen. Die Kleinkinderspielfläche darf insbesondere nicht als Retentionsfläche ausgewiesen werden.
- (10) Mindestens ein Zugang zu der Kleinkinderspielfläche ist barrierefrei anzulegen



- (11) Es sind geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für die spielenden Kinder durchzuführen. Die Zugänge zu den Spielflächen sollen nicht gleichzeitig von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern genutzt werden. Bei dennoch gleichzeitiger Nutzung ist eine sichere Erreichbarkeit der Spielfläche für Kleinkinder durch geeignete bauliche Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 5 Pflege und Unterhaltung

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und ihre Einrichtungen sind durch den jeweiligen Eigentümer bzw. die jeweilige Eigentümerin des Baugrundstücks regelmäßig zu pflegen, zu unterhalten und auf ihre Verkehrssicherheit vor allem hinsichtlich der gefahrlosen Benutzbarkeit zu überprüfen. Ist eine gefahrlose Benutzbarkeit nicht gewährleistet, sind die Spielflächen, ihre Zugänge und ihre Einrichtungen umgehend in Stand zu setzen.
- (2) Der Sand ist durch den jeweiligen Eigentümer bzw. die jeweilige Eigentümerin des Baugrundstücks sauber und frei von Unkraut zu halten. Im Übrigen ist dafür Sorge zu tragen, dass der Sand nicht mit die Sicherheit der Kinder gefährdenden Elementen wie z.B. Glasscherben, Zigarettenkippen etc. verunreinigt ist. Andernfalls ist der Sand zu reinigen oder zu erneuern.
- (3) Spielgeräte, die abgebaut werden, sind durch den jeweiligen Eigentümer bzw. die jeweilige Eigentümerin zeitnah durch funktionsgleiche Spielgeräte zu ersetzen oder entsprechend den Vorgaben dieser Satzung neu zu errichten.

§ 6 Vorrang von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen

Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 7 Ausnahmeentscheidung

Über das Vorliegen einer Ausnahme gem. § 8 Abs. 4 BauO NRW 2018 i.V.m. § 1 Abs. 3 dieser Satzung entscheidet das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln bei Bedarf unter Beteiligung der weiteren Fachdienststellen.

§ 8 Zeitpunkt der Herstellung und Benutzbarkeit

Die Kleinkinderspielfläche muss bis zu dem Zeitpunkt vollständig hergestellt und benutzbar sein, zu dem in der Hauptanlage die Nutzung auf dem Baugrundstück aufgenommen wird.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche ohne Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW 2018.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig



1. eine gem. § 8 Abs. 4 BauO NRW 2018 notwendige Spielfläche nicht errichtet,
 2. eine Spielfläche von geringerer Größe entgegen § 2 dieser Satzung bereitstellt,
 3. eine Spielfläche oder ihre Zugänge entgegen § 3 dieser Satzung anlegt,
 4. eine Spielfläche oder ihre Zugänge entgegen § 4 dieser Satzung ausstattet,
 5. eine Spielfläche oder ihre Zugänge oder ihre Einrichtungen entgegen § 4 und § 5 dieser Satzung nicht ordnungsgemäß unterhält, pflegt und auf ihre Verkehrssicherheit überprüft, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW 2018.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung dieser Satzung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Dokument im Internet bereitgestellt wurde (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO))
Gleichzeitig tritt die Satzung Private Spielflächen für Kleinkinder vom 15.08.1999 (Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 37, 1999, S. 297) außer Kraft.

Die in der vorstehenden Satzung in Bezug genommenen DIN-Vorschriften werden in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, Kinderinteressen - Spielplatzangelegenheiten, Kalkkarree, Raum 4H55, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Darüber hinaus kann ein Termin zur Einsichtnahme unter der Rufnummer 0221-221-26012 vereinbart werden.